

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 70/14 B

L 3 AS 603/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 AS 317/13 (SG Mainz)

Az: B 14 AS 71/14 B

L 3 AS 35/14 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 AS 1029/12 (SG Mainz)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Mainz,
Am Rodelberg 21, 55131 Mainz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter
Prof. Dr. Becker und Dr. Schütze
beschlossen:

Die Verfahren B 14 AS 70/14 B und B 14 AS 71/14 B werden zur gemeinsamen Entschei-
dung verbunden; führend ist das Verfahren B 14 AS 70/14 B.

Die Anträge der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
17. Februar 2014 - L 3 AS 603/13 und L 3 AS 35/14 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, werden abgelehnt.



Die Beschwerden der Klägerin gegen die vorgenannten Beschlüsse des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Den nach § 113 Abs 1 1. Alt Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Anträgen der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebten Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in den bezeichneten Entscheidungen des Landessozialgerichts (LSG) erfolgreich zu begründen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakten ersichtlich; insbesondere wirft die im Streit stehende Frage, ob das LSG nach § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG die Berufungen gegen die Klagen zurückweisende Entscheidungen zum einen auf Übernahme von 85 Euro für eine Fahrradreparatur (*S 13 AS 317/13*) sowie zum anderen um die Aufhebung der Bewilligung von Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 205,11 Euro wegen der Anrechnung einer Nebenkostenerstattung (*S 13 AS 1029/12*) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätte zulassen müssen, Fragen grundsätzlicher Bedeutung nicht auf.
- 3 Da die Klägerin keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch ihr Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 4 Die gleichzeitig mit den Anträgen auf PKH von der Klägerin persönlich eingelegten Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in den genannten Entscheidungen des LSG sind als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächt-

tigten eingelegt worden sind (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG), worauf die Klägerin in den Rechtsmittelbelehrungen der Entscheidungen des LSG hingewiesen worden ist.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

